

„Schwarze Liste“ – Wettbewerbsregister für kriminelle Unternehmen

Einführung eines bundesweiten Korruptionsregisters

Unternehmen, die Wirtschaftsdelikte begehen, sollen nach dem „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (WRegG) nicht von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren. Die Einrichtung eines „Wettbewerbsregisters“ ermöglicht es nun Auftraggebern, durch eine einzige elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist.

Das Wettbewerbsregister ist eine bundesweite elektronische Datenbank, die vom Bundeskartellamt aufgebaut und geführt wird.



Black List

Wettbewerbsregister

Es ist nicht neu, Unternehmen, die Rechtsverstöße begehen, von der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschließen. Das geltende Vergaberecht ermöglicht den Ausschluss, wenn es bei dem Unternehmen zu Wirtschaftsdelikten oder anderen gravierenden Straftaten gekommen ist. Wettbewerbsregister bestehen seit einigen Jahren in Hamburg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Berlin. Die Erfahrungen aus Berlin und Nordrhein-Westfalen haben gezeigt, dass ein solches Register ein effektives Mittel in der Korruptionsbekämpfung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist. Es leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur Korruptionsprävention. In Berlin waren im März 2017 bereits fast 2.000 Unternehmen und Personen im Wettbewerbsregister des Landes Berlin registriert. Die Zahl der Einträge der Berliner Firmen hat sich damit seit 2008 verdoppelt.

„Unternehmensstrafrecht“ durch die Hintertür?

Die Einführung einer bundesweiten „Schwarzen Liste“ macht es Auftraggebern künftig leichter, das Vorliegen von Ausschlussgründen nachzuprüfen. Jetzt werden Wirtschaftsstraftaten einzelner Mitarbeiter zur Last für das Unternehmen. Diese müssen sich künftig für das Verhalten ihrer Mitarbeiter, vor allem aber ihrer Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte verantworten. Die individuelle Strafe für den Geschäftsführer oder Angestellten kann quasi eine Sippenhaft für das ganze Unternehmen bedeuten. Im schlimmsten Fall ist das Unternehmen aufgrund des Verlustes öffentlicher Aufträge insolvenzgefährdet oder erfährt einen extremen Reputationsschaden, der nachhallt.

Der Regierungsentwurf zum zentralen Wettbewerbsregister

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass öffentliche Auftraggeber wie Bund, Länder und Gemeinden künftig über ein zentrales Wettbewerbsregister zu beauftragende Unternehmen prüfen können. Ab einem Auftragswert von 30.000,00 € müssen sie sogar prüfen, ob Unternehmen gegen Gesetze verstoßen haben. Hat ein Unternehmen gegen bestimmte Gesetze verstoßen und steht es deshalb im Register, wird es für bis zu drei beziehungsweise bis zu fünf Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen. Das könnte für viele Unternehmen existenzbedrohende Auswirkungen haben. Diese „Schwarze Liste“ hat zum Ziel, Unternehmen, die Wirtschaftsdelikte begangen haben, von öffentlichen Aufträgen konsequent auszuschließen.

Delikte für die Black List

Nicht nur Korruptionsdelikte werden eingetragen. Zu den relevanten Delikten zählen unter anderem

Straftaten wie Bestechung, Geldwäsche, Betrug, Steuerhinterziehung, Terrorismusfinanzierung, kriminelle Vereinigungen oder Menschenhandel, Absprachen bei Ausschreibungen sowie Verstöße gegen das Kartell-, Arbeits- oder Sozialrecht. Zu den letztgenannten zählen Delikte wie das Vorhalten von Arbeitslohn, das Unterschreiten des Mindestlohnes und Schwarzarbeit. Es ist auch für ansonsten redliche Unternehmen möglich, auf die schwarze Liste zu geraten. Wieder herauszukommen, ist allerdings nicht so leicht. Voraussetzung für die Eintragung ist, dass rechtskräftige Verurteilungen oder bestandskräftige Bußgeldentscheidungen wegen dieser Delikte vorliegen. Alle öffentlichen Auftraggeber, etwa Gemeinden, Landesbehörden oder Bundesministerien können das Wettbewerbsregister abfragen. Auch private Unternehmen werden das Korruptionsregister voraussichtlich einsehen können, allerdings nur dann, wenn sie selbst Zuschüsse, Subventionen oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Regionale, nationale und internationale Ungleichbehandlung

Bislang gab es – wie erwähnt – nur in einigen Bundesländern ein Korruptionsregister, andere Bundesländer hielten dies nicht für nötig. „Schwarze Schafe“ konnten entsprechend nicht registriert werden, was schon regional zu einem Nachteil führte. Ein etwa in Brandenburg ansässiges „korruptes“ Unternehmen konnte daher von anderen Bundesländern, beispielsweise dem angrenzenden Berlin, Aufträge erhalten, während ein entsprechendes in Berlin registriertes Unternehmen eben von der Vergabe ausgeschlossen war. Aber auch international erscheint die Angelegenheit nicht gerecht. Ausländische Firmen werden in das Wettbewerbsregister nur dann eingetragen, wenn gegen sie in Deutschland ein Bußgeldbescheid oder ein zurechenbares Strafurteil vorliegt. Wegen im Ausland ergangener Strafurteile ist dagegen keine Eintragung vorgesehen. Zwar können den Angaben zu Folge Verurteilungen im Ausland zu einem Ausschluss von öffentlichen Aufträgen führen, wenn sie Straftaten begangen haben. Zum Nachweis, dass keine Ausschlussgründe vorliegen, müssen sie Auszüge aus dem einschlägigen Register wie dem Strafregister oder – wenn es kein Strafregister gibt – eine gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats vorlegen. Zur Meldung an das Register selbst können jedoch nur deutsche Behörden verpflichtet werden.

Diese Ungleichbehandlungen sollten schnellstmöglich beseitigt werden. Auch müssen die Unterschiede zu den Landeskorrupsionsregistern vereinheitlicht werden, denn es ist nach wie vor möglich, dass unterhalb der Schwellenwerte des Bundesregisters liegende Vergehen oder Ordnungswidrigkeiten in einzelnen Bundesländern landesweit erfasst werden, in anderen aber eben nicht.



© Peter Badtje

Prof. Dr. Peter Fissenewert

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner bei Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung.

Was tun im Schadensfall? Compliance hilft!

Ist man erst einmal im Register geführt, hilft nur die Selbstreinigung, will man nicht die zwingenden Ausschlussgründe von fünf Jahren bzw. drei Jahren abwarten. Unternehmen, die ihre Zuverlässigkeit – etwa durch die Umsetzung von Compliance-Maßnahmen – wiederhergestellt haben, können die vorzeitige Löschung ihrer Eintragung aus dem Register beantragen.

Anerkennung der Selbstreinigung führt zur Löschung der Eintragung

Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer durchgeführten Selbstreinigung sind in § 125 GWB geregelt. Wenn die Registerbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass das Unternehmen sich erfolgreich selbst gereinigt hat, wird die Eintragung gelöscht. In diesem Fall sind die Vergabestellen an die zentrale Entscheidung der Registerbehörde gebunden und dürfen das Unternehmen nicht mehr ausschließen. Die Bindungswirkung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Vergabestellen, weil die teilweise aufwändige Prüfung der Selbstreinigung nur einmal von der zentralen Registerbehörde durchgeführt wird. Falls der Löschantrag abgelehnt wird, kann das Unternehmen Beschwerde beim zuständigen Oberlandesgericht einlegen.

Compliance im Unternehmen unterstreicht Selbstreinigungsinteresse

Schadenskompensation, Compliance-Regeln und Whistleblower-Hotlines helfen hier deutlich und unterstreichen das ernsthafte Interesse an Gesetzestreue im Unternehmen. Dies gilt nicht nur beim Reinigungsprozess selbst, sondern auch bei der späteren Überprüfung, wenn zum Beispiel die Vergabesperre – vielleicht auch vorzeitig – aufgehoben werden könnte. Ein Compliance Management System (CMS) wirkt unterstützend selbst wenn das „Kind in den Brunnen gefallen ist“. Auch das unverzügliche Erstellen eines CMS nach einem Verstoß oder sogar noch vor einem möglichen Eintrag hat in der Praxis positive Auswirkungen gezeigt.

Es ist begrüßenswert und bedauerlich zugleich, dass das Gesetz „lediglich“ die Möglichkeit zur Selbstreinigung vorsieht. Die klassische Selbstreinigung und der beste Weg des Nachweises hierzu ist das Compliance Management System schlechthin. Explizit erwähnt ist dies im Gesetz nicht.

Unter Selbstreinigung sind Maßnahmen zu verstehen, die ein Unternehmen ergreift, um seine Integrität wiederherzustellen und die Begehung von Straftaten oder schweren Fehlverhalten in der Zukunft zu verhindern. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Selbstreinigung sind nach § 125 Abs. 1 GWB Maßnahmen zur Schadensregulierung, eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden zur Aufklärung des Sachverhalts sowie geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung des Rechtsverstoßes. Das Unternehmen trägt als Verantwortlicher für das ihm zurechenbare Delikt oder Fehlverhalten die Darlegungs- und Beweislast für eine erfolgreiche Selbstreinigung.

FAZIT

Ein Plädoyer für Compliance-Belohnung!

In Anbetracht der obigen Ausführungen wäre es wünschenswert, hinsichtlich der Compliance-Bemühungen bzw. -Verpflichtungen noch weiterzugehen. Eine Selbstreinigung setzt im wahrsten Sinne des Wortes voraus, dass man zunächst „beschmutzt“ ist, um sich dann wieder reinigen zu können. Aber warum muss erst das „Kind in den Brunnen fallen“, um in der Bildsprache zu bleiben? Es ist doch vielmehr zu fordern, dass diejenigen Unternehmen, die bereits ein funktionierendes Compliance Management System implementiert haben, einen besonderen Schutz genießen und ggf. sogar privilegiert werden. Ähnliches sieht beispielsweise das neue Antikorruptionsgesetz in Frankreich vor, welches Unternehmen verpflichtet, als präventive Maßnahme ein Compliance-Programm im Bereich der Korruptionsbekämpfung einzurichten.¹

¹ Zum neuen Antikorruptionsgesetz in Frankreich, Querenet-Hahn/Karg, Comply 1/2017, S. 52 f.

